

## **Nichtamtliche Lesefassung!**

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der**  
**Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd – AöR**  
**(AW SAS – AöR)**  
**(Abfallgebührensatzung - AbfGS)**  
**vom 16.12.2009**

1. Änderung 20.05.2010
2. Änderung 06.07.2011

Die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd - AöR (AW SAS - AöR) hat aufgrund des § 2 der Unternehmenssatzung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd“ (AW SAS – AöR) vom 14.12.2009 i. V. m. dem Anstaltsgesetz – AnstG vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136), der Landkreisordnung – LKO LSA vom 12.08.2009 (GVBl. LSA S. 435), den §§ 1, 2, 5, 10 u. 16 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 13. 12.1996 (GVBl. LSA S. 405), § 6 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44) i. V. m. dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS der AW SAS – AöR vom 16.12.2009 - in der jeweils geltenden Fassung - in ihrer Sitzung vom 16.12.2009 zuletzt geändert mit Beschluss vom 06.07.2011 nachfolgende Abfallgebührensatzung – AbfGS erlassen:

## Inhaltsübersicht

### I. Grundsätze

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung, Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 5 Gebührenabrechnung
- § 6 Mahngebühren, Säumniszuschläge und andere Verwaltungsauslagen
- § 7 Auskunft- und Mitteilungspflichten
- § 8 Einschränkungen der Abfuhr

### II. Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- § 9 Haushaltungen
- § 10 Gewerbetreibende
- § 11 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze bei Selbstanlieferung
- § 12 Sonderleistungen auf Anforderung bzw. nach Verursachung

### III. Schlussbestimmungen

- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Bekanntmachungen
- § 15 Inkrafttreten

### Anlagen

Gebührensätze für die Selbstanlieferung auf den Abfallverwertungs- und Abfallentsorgungsanlagen, Abfallannahme- und Umladeplätzen der AW SAS

- Anlage 1 Deponie Nißma
- Anlage 2 Umladeplatz Nißma, Freyburg/Zeuchfeld
- Anlage 3 Abfallentsorgungsanlage Zorbau über die AW SAS - AöR
- Anlage 4 Kompostierungsanlage Nißma, Kompostwerk Weißenfels
- Anlage 5 Wertstoffhöfe Naumburg, Weißenfels und Zeitz

Gebührensätze für Sonderleistungen auf Anforderung bzw. nach Verursachung gemäß §§ 6 bis 16 der AbfWS

- Anlage 6 Transportleistungen ohne Laden zzgl. Entsorgungsleistung

## **I. Grundsätze**

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

Für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd – AöR (AW SAS – AöR) zur Deckung ihrer Aufwendungen Gebühren. Gebühren im Sinne dieser Satzung sind die Abfallentsorgungsgebühren, die Benutzungsgebühren für die Biotonne, die Lenkungsgebühren, die Gebühren der Abfallentsorgungsanlagen sowie Zusatzgebühren nach Anforderung einer Sonderleistung.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück zur öffentlichen Abfallentsorgung angemeldet ist oder diese tatsächlich in Anspruch genommen wird. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Voraussetzung ist die Mitwirkung des Anschlusspflichtigen nach § 7.

(2) Eine Leistung gilt auch dann als in Anspruch genommen und begründet die Erhebung von Gebühren, wenn

1. bei der bestellten und beantragten Leistung das betreffende Grundstück angefahren wurde und der abzuholende Abfall bzw. der umzutauschende Abfallbehälter ohne Verschulden der AW SAS - AöR nicht bereitgestellt war.
2. ein Restmüllbehälter gemäß § 20 Abs. 3 und 4 AbfWS bereitgestellt war und eine Leerung im Identsystem, unabhängig vom Füllgrad des Behälters, registriert wurde.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Abfallentsorgungsgebühr und der Benutzungsgebühr für die Biotonne sowie für die Gestellung von zusätzlichem Gefäßraum für die Bioabfallentsorgung der privaten Haushalte ist der Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 1 der AbfWS der AW SAS – AöR.

(2) Gebührensschuldner der Abfallentsorgungsgebühr der Gewerbetreibenden der zusätzlichen gewerblichen Nutzungsgebühr bei Gewerbebetrieben innerhalb des Wohngrundstücks sowie für die Gestellung von zusätzlichem Gefäßraum für die Bioabfallentsorgung ist der Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 2 der AbfWS der AW SAS – AöR.

(3) Der Gebührensschuldner für die Lenkungsgebühren ist der Anschlusspflichtige entsprechend Absatz 1 und 2.

(4) Bei Benutzung von Abfallsäcken ist abweichend von Absatz 1 und 2 der Erwerber der Gebührensschuldner.

(5) Gebührensschuldner für die Gebühren zum Ersatz beschädigter Abfallbehälter ist der Verursacher des Schadens.

(6) Die Gebührenschild bei verbotswidrig abgelagerten Abfällen regelt sich nach § 11 ff AbfG LSA.

(7) Gebührenschuldner bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen ist abweichend von Absatz 1 und 2 der Auftraggeber, bei Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage der Anlieferer.

(8) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4

#### **Entstehung, Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld für die **Abfallentsorgungsgebühr und die Benutzungsgebühr für die Biotonne** entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes und nach Maßgabe der für den gesamten Erhebungszeitraum geltenden Maßstabseinheiten nach dieser Satzung in voller Höhe. Für Erstnutzer entsteht die Gebührenschuld am ersten Kalendertag des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats.

(2) Die **Abfallentsorgungsgebühr und die Benutzungsgebühr für die Biotonne** werden durch die AW SAS - AöR durch Gebührenbescheid festgesetzt. Erhebungszeitraum sind das Kalenderjahr oder bei Entstehung der Gebührenschuld während des Kalenderjahres die restlichen vollen Monate des Jahres.

(3) Die Gebührenschuld für die **Lenkungsgebühr** entsteht mit der Leerung der Restmüllbehälter. Die Anzahl der Leerungen der Behälter eines Jahres mit einem Fassungsvermögen bis 1.100l werden mit Hilfe eines elektronischen Identifikationssystems (Identsystem) erfasst. Eine Abschlagszahlung auf die für den Erhebungszeitraum eines Jahres zu zahlenden Lenkungsgebühren wird ebenfalls mit dem Gebührenbescheid (s. Absatz 2) festgesetzt. Die Höhe der Abschlagszahlungen bestimmt sich nach der Anzahl der im vorangegangenen Jahr in Anspruch genommenen Entleerungen. Zur Bestimmung der Abschlagszahlungen auf Grundlage eines verkürzten Anschlusszeitraumes, werden die registrierten Leerungen auf ein volles Jahr hochgerechnet.

Beim Erstanschluss eines Grundstücks an die Abfallentsorgung bzw. erstmaliger Erfassung durch das Identsystem werden die Abschlagszahlungen an Hand der für einen vergleichbaren Haushalt mit gleicher Behälterausstattung ermittelten Jahresdurchschnittsleerungen festgelegt.

Als Durchschnittsleerungen für Restmüllcontainer bis 240l werden 4 Leerungen pro Jahr und für 1.100l 12 Leerungen pro Jahr in Ansatz gebracht. Auf Antrag kann eine höhere Anzahl von Leerungen als Vorauszahlung festgesetzt werden.

(4) Die Abfallentsorgungsgebühr, die Benutzungsgebühr für die Biotonne und die Abschlagszahlungen der Leerungen sind innerhalb eines Jahres zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zur Quartalsmitte fällig, d. h. am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.. Entsteht oder ändert sich die Gebührenschuld im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Heranziehung fällig, falls die Quartalsmitte bereits überschritten ist.

(5) Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsprechend § 18 Abs. 1 Nr. 5 AbfWS wird die Gebührenschuld mit dem Erwerb des Abfallsackes sofort fällig.

(6) Die Gebührenschuld für Sonderleistungen entsteht mit der Inanspruchnahme, bei Selbstanlieferung mit der Anlieferung. Diese Gebühren werden bei Kleinmengen ohne Bescheid erhoben und sofort fällig. Darüber hinausgehende Mengen werden mit Bescheid festgesetzt und innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig.

(7) Die Gebührenschild für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle entsteht im Falle des § 11a AbfG LSA bei Abholung durch die AW SAS – AÖR (im Falle des § 11 AbfG LSA durch Einsammlung), sofern entsprechend den Regelungen der §§ 11, 11a AbfG LSA ein Verursacher ermittelt werden kann oder ein Grundstückseigentümer in Anspruch zu nehmen ist. Die Gebühren werden gemäß Anlage 6 dieser Satzung (Sonderleistungen) per Bescheid erhoben und innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig.

(8) Die AW SAS - AÖR kann die Abfallentsorgungsgebühr, die Benutzungsgebühr für die Biotonne und die Lenkungsgebühr ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

## **§ 5 Gebührenabrechnung**

(1) Änderungen zum Datenbestand **der Abfallentsorgungsgebühr und der Benutzungsgebühr für die Biotonne** sind der AW SAS – AÖR entsprechend § 7 umgehend zu melden. Sie werden einen Monat nach dem Meldedatum wirksam.

(2) Die für den Veranlagungszeitraum eines Jahres zu zahlenden **Lenkungsgebühren** stehen am 31.12. des abgelaufenen Jahres fest. Wurden keine Leerungen registriert wird die in § 9 Abs. 2 Nr. 2 bzw. § 10 Abs. 2 Nr. 2 festgelegte Mindestleerung in Ansatz gebracht.

(3) Endet die Gebührenschild vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes werden für **die Abfallentsorgungsgebühr und die Benutzungsgebühr für die Biotonne** für jeden vollen Kalendermonat nach dem Ende der Gebührenschild ein Zwölftel (1/12) des Jahresbetrages gutgeschrieben. Die Höhe der **Lenkungsgebühren** ergibt sich bei einem verkürzten Veranlagungszeitraum aus den tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen.

(4) Die Abrechnung der eingearbeiteten Änderungen der **Abfallentsorgungsgebühr und der Benutzungsgebühr für die Biotonne** erfolgt innerhalb eines Jahres jeweils zum Quartalsende durch Erstellung eines Änderungsgebührenbescheides bzw. nach Jahresabschluss mit der Erstellung des Jahresgebührenbescheides im 1. Quartal des Folgejahres. Die Abrechnung bzw. Verrechnung der Vorauszahlungen der **Lenkungsgebühren** erfolgt ebenfalls nach dem Jahresabschluss im Jahresgebührenbescheid.

Entstehende Überzahlungen der **Abfallentsorgungsgebühr und der Benutzungsgebühr für die Biotonne sowie der Lenkungsgebühr** werden auf Antrag erstattet oder mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet bzw. aufgerechnet. Nachzahlungen werden 14 Tage nach der Bekanntgabe der Änderungsbescheide bzw. des Jahresgebührenbescheides fällig.

## **§ 6 Mahngebühren, Säumniszuschläge und andere Verwaltungsauslagen**

Für die Mahnung der in dieser Satzung festgelegten Gebühren und Kosten werden auf der Grundlage KAG-LSA und der Verwaltungskostensatzung (VwKostS) der AW SAS - AÖR vom 21.10.2009, in der jeweils geltenden Fassung, Mahngebühren erhoben. Ebenso können Säumniszuschläge und Verwaltungsauslagen erhoben werden. Rückständige Forderungen unterliegen der Vollstreckbarkeit durch die AW SAS - AÖR.

## **§ 7 Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte (Änderung der Haushaltsgröße; Zu- und Abgänge von Haushaltungen; sonstige Tatbestände, die sich auf die Höhe der Gebühren auswirken) zu erteilen.

Eine Änderung, die sich insbesondere aus der Korrektur der Zahl der anschlusspflichtigen Personen eines Haushalts ergibt, ist der AW SAS - AöR vom Gebührenpflichtigen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Gewerbetreibende haben Änderungen der Größe und Anzahl der Behälter ebenfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, sind sowohl der bisherige als auch der neue Rechtsinhaber verpflichtet, der AW SAS – AöR den Wechsel anzuzeigen.

## **§ 8 Einschränkungen der Abfuhr**

Bei vorübergehenden Einschränkungen der Entsorgung gemäß § 21 Abs. 1 AbfWS besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Für den Zeitraum der Unterbrechung der Abfuhr können vom Benutzungspflichtigen zugelassene Abfallsäcke der AW SAS – AöR genutzt werden.

## **II. Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze**

### **§ 9 Haushaltungen**

(1) Für die Durchführung der Entsorgung erhebt die AW SAS - AöR gemäß der Abfallwirtschaftssatzung vom 16.12.2009 in der jeweils gültigen Fassung Gebühren.

(2) Für Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden, setzt sich die Gebühr aus der personenbezogenen Abfallentsorgungsgebühr, der Benutzungsgebühr für die Biotonne sowie der behälter- und abfuhrabhängigen Lenkungsgebühr zusammen, soweit o. g. Grundstücke nicht gewerblich genutzt werden und keine nachgewiesenen Wochenendgrundstücke sind.

1. Die Abfallentsorgungsgebühr und die Benutzungsgebühr für die Biotonne werden nach dem Personenmaßstab für jedes zu entsorgende Grundstück einmal jährlich erhoben, d. h. sie werden nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen berechnet. Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die Angaben des Anschlusspflichtigen. Die Daten nach dem Melderegister des Einwohnermeldeamtes bilden die Grundlage für Kontrollen der Angaben des Anschlusspflichtigen hinsichtlich der auf dem Grundstück mit Hauptwohnung gemeldeten Personen. Werden Abweichungen zwischen den Angaben des Gebührenpflichtigen, dem Melderegister des Einwohnermeldeamtes und dem Datenbestand der AW SAS - AöR festgestellt, so ist die AW SAS - AöR berechtigt, selbstständig zu ermitteln und die ermittelte Personenzahl zur Veranlagung heranzuziehen. Diese Personenzahl hat die laut Melderegister bekanntgegebene Zahl von Personen auf dem angeschlossenen Grundstück nicht zu überschreiten. Die Verpflichtung zur Mitwirkung der Gebührenpflichtigen nach § 24 der Abfallwirtschaftssatzung bleibt davon unberührt.

Der Gebührenbescheid über die Abfallentsorgungsgebühr und die Benutzungsgebühr für die Biotonne wird jedem Anschlusspflichtigen zugesandt.

Auf Antrag und bei glaubhaftem Nachweis können die Abfallentsorgungsgebühr und die Benutzungsgebühr für die Biotonne für diejenigen Personen gemindert werden, die zwar am Hauptwohnsitz gemeldet sind, sich aber zur Ausübung ihrer Tätigkeit in der Arbeitswoche nicht dort aufhalten (z. B.: auswärts untergebrachte Auszubildende/ Studenten, auswärts untergebrachte Arbeitnehmer auf Montage, Wehr- und Wehersatzdienstleistende).

Nachweise im Sinne dieser Satzung sind für Auszubildende und Studenten die Ausbildungs- bzw. Studienbescheinigung des Bildungsträgers einschließlich des Nachweises der auswärtigen Unterbringung, für Arbeitnehmer auf Montage die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers einschließlich des Nachweises der auswärtigen Unterbringung und für Wehr- und Wehersatzdienstleistende der Einberufungsbescheid. Anderweitige längerfristige Abwesenheit vom Hauptwohnsitz (länger als ein Quartal zusammenhängend) ist schriftlich nachzuweisen.

Die Inanspruchnahme einer geminderten Abfallentsorgungsgebühr und Benutzungsgebühr für die Biotonne

(50 % der Abfallentsorgungsgebühr und Benutzungsgebühr für die Biotonne eines 1-Personenhaushaltes für Auszubildende, Studenten, Arbeitnehmer auf Montage;

100 % der Abfallentsorgungsgebühr und Benutzungsgebühr für die Biotonne eines 1-Personenhaushaltes für Wehr- und Wehersatzdienstleistende)

ist längstens bis zum Ende des Veranlagungszeitraumes (Jahresende), ansonsten bis zum Ende des Monats, in dem der Minderungsgrund entfällt, möglich. Die Ermäßigung beginnt ab dem auf den Melde- bzw. Vorlagetag folgenden Monat und kann für das Folgejahr bis zum 15.12. des Vorjahres neu beantragt werden. Eine rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich.

Auf einmaligen Antrag des Anschlusspflichtigen können die Abfallentsorgungsgebühr und die Benutzungsgebühr für die Biotonne für diejenigen Personen um 25 % gemindert werden, deren Grundstück mehr als 200 m von der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug anfahrbaren Straße entfernt ist. Bei besonders schwierigen Anschlussbedingungen kann eine 50 %-ige Gebührenermäßigung gewährt werden.

Jeder Ermäßigungsantrag ist einzeln zu bewerten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung.

Macht ein Anschlusspflichtiger mehr als einen o. g. Ermäßigungstatbestand geltend, wird zur Veranlagung der meistbegünstigende Ermäßigungstatbestand herangezogen.

Personen, die im Entsorgungsgebiet der AW SAS - AöR eine Haupt- und eine Nebenwohnung nutzen, erhalten keine Ermäßigung. Die AW SAS – AöR kann im Einzelfall bei Gebührenpflichtigen mit Mietgrundstücken mit häufigem Mieterwechsel zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Veranlagung vereinbaren.

2. Die Lenkungsgebühr der Restmüllentsorgung bemisst sich nach dem Volumen der Restmülltonne sowie der Anzahl der Leerungen laut Registrierung durch das Identifikationssystem, ohne Berücksichtigung des Behälterfüllstandes. Sie wird durch Gebührenbescheid erhoben und mit der Leerung der Behälter in Anspruch genommen. Unabhängig vom Anschlusszeitraum wird mindestens eine Entleerung je Gefäß und Jahr in Ansatz gebracht. Der Entsorgungsrhythmus zur Bereitstellung der Abfallbehältnisse ist im Rahmen des Grundabfuhrhythmus frei wählbar.

(3) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt **46,80 €** pro Einwohner und Jahr. Entsprechend der Personenzahl ergibt sich für bewohnte Grundstücke folgende Abfallentsorgungsgebühr:

1-Personenhaushalt	<b>46,80</b> €/Jahr
2-Personenhaushalt	<b>93,60</b> €/Jahr
3-Personenhaushalt	<b>140,40</b> €/Jahr
4-Personenhaushalt	<b>187,20</b> €/Jahr
5-Personenhaushalt und mehr	<b>234,00</b> €/Jahr

Leben in einem Haushalt mehr als 5 Personen, wird für die weiteren Haushaltsmitglieder keine Abfallentsorgungsgebühr und Benutzungsgebühr für die Biotonne erhoben. Dabei gelten als Haushalt Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

(4) Die Benutzungsgebühr für die Biotonne beträgt **7,44** € pro Einwohner und Jahr.

(5) Entsprechend der Behältergröße der Restmülltonnen beträgt die Lenkungsgebühr für die Abfallentsorgung je Müllgroßbehälter (MGB) bzw. je Umleerbehälter (UB) pro Leerung:

MGB	120 l:	<b>4,00</b> €
MGB	240 l:	<b>8,00</b> €
MGB	1.100 l:	<b>36,00</b> €
UB	3.000 l:	<b>100,00</b> €
UB	5.000 l:	<b>165,00</b> €

(6) Tatbestände, die zur Ermäßigung der Abfallentsorgungsgebühr und der Benutzungsgebühr für die Biotonne führen, haben auf die Erhebung der Lenkungsgebühr keinen Einfluss.

(7) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung der zugelassenen Abfallsäcke beträgt im Entsorgungsgebiet der AW SAS - AöR **4,00** €/Stück. Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Erstattung.

(8) Wird auf Antrag zusätzlicher Gefäßraum für die Bioabfallentsorgung zur Verfügung gestellt, so wird dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen eine zusätzliche behälterbezogene Abfallentsorgungsgebühr berechnet. Diese beträgt pro Abfallbehältnis und Jahr:

Müllgroßbehälter	MGB	120 l:	<b>24,96</b> €
	MGB	240 l:	<b>49,92</b> €

(9) Soweit der Gebührenpflichtige nach § 19 Abs. 7 AbfWS der AW SAS – AöR zum Ersatz beschädigter Abfallbehältnisse (MGB = Müllgroßbehälter) verpflichtet ist, werden folgende Gebühren erhoben:

MGB	120 l:	<b>28,00</b> €
MGB	240 l:	<b>35,00</b> €
MGB	1.100 l:	<b>236,00</b> €

(10) Die Gebühr für eine Änderung der vorhandenen Abfallbehälter gemäß § 19 Abs. 10 der AbfWS der AW SAS - AöR beträgt **9,50** €.



## § 10 Gewerbetreibende

(1) Eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne dieser Satzung ist gegeben, wenn ein selbstständiges anzeigepflichtiges Gewerbe gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I, S. 202) in der derzeit geltenden Fassung ausgeübt wird. Als gewerblich vergleichbare Tätigkeiten im Sinne dieser Satzung zählen auch freiberufliche Tätigkeiten, der Betrieb einer Behörde, der Betrieb von landwirtschaftlichen, sozialen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie Tätigkeiten nach § 6 GewO.

(2) Für Gewerbetreibende setzt sich die Gebühr zur Abfallentsorgung aus der behälterbezogenen Abfallentsorgungsgebühr und der behälter- und abfuhrbezogenen Lenkungsgebühr zusammen.

1. Die Abfallentsorgungsgebühr wird nach dem Behältermaßstab einmal jährlich erhoben. Sie wird auf der Grundlage von Anzahl und Größe der von den Gewerbetreibenden benutzten Abfallbehältnisse berechnet. Die Verpflichtung zur Mitwirkung der Gebührenpflichtigen nach § 24 der AbfWS bleibt davon unberührt. Der Gebührenbescheid über die Abfallentsorgungsgebühr wird jedem Anschlusspflichtigen zugeschickt.

Auf einmaligen Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Abfallentsorgungsgebühr für diejenigen Gewerbetreibenden gemindert werden, deren Grundstück mehr als 200 m von der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug anfahrbaren Straße entfernt ist. Für die Berechnung der Ermäßigung kann die Abfallentsorgungsgebühr nach dem Behältermaßstab bis zu 25 % gemindert werden. Bei besonders schwierigen Anschlussbedingungen besteht die Möglichkeit einer 50 %-igen Gebührenermäßigung.

Jeder Ermäßigungsantrag ist einzeln zu bewerten. Es besteht kein Rechtsanspruch.

2. Die Lenkungsgebühr für die Entsorgung der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle bemisst sich nach dem Volumen der Restmülltonnen sowie der Entleerungshäufigkeit laut Registrierung durch das Identifikationssystem, ohne Berücksichtigung des Behälterfüllstandes. Sie wird durch Gebührenbescheid erhoben und mit der Leerung der Behälter in Anspruch genommen. Unabhängig vom Anschlusszeitraum wird mindestens eine Entleerung je Gefäß und Jahr in Ansatz gebracht. Der Entsorgungsrhythmus zur Bereitstellung der Abfallbehältnisse ist von den Gewerbetreibenden im Rahmen des Grundabfuhrhythmus frei wählbar.

(2) Die gewerbliche behälterbezogene Abfallentsorgungsgebühr beträgt je Müllgroßbehälter (MGB), je Umleerbehälter (UB) und je Groß- bzw. Presscontainer:

a) Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle pro Jahr:

MGB	120 l:	<b>25,32 €</b>
MGB	240 l:	<b>50,64 €</b>
MGB	1.100 l:	<b>232,32 €</b>
UB	3.000 l:	<b>633,72 €</b>
UB	5.000 l:	<b>1.056,24 €</b>

b) Entsorgung von Presscontainern und Großcontainern pro Leerung:

Großcontainer	<b>373,92 €</b>
Presscontainer	<b>495,60 €</b>

(4) Entsprechend der Behältergröße beträgt die Lenkungsgebühr für die Entsorgung der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle je Müllgroßbehälter (MGB) und je Umleerbehälter (UB) pro Leerung:

MGB	120 l:	<b>4,00 €</b>
MGB	240 l:	<b>8,00 €</b>
MGB	1.100 l:	<b>36,00 €</b>
UB	3.000 l:	<b>100,00 €</b>
UB	5.000 l:	<b>165,00 €</b>

(5) Die zugelassenen Müllgroßbehälter (MGB) bzw. Umleerbehälter (UB) dürfen nicht zur Abfuhr von Bauschutt und ähnlichen „Schwerstoffen“ verwendet werden.

(6) Gewerbetreibende, die auf ihrem Grundstück neben dem Gewerbe ihren Haushalt unterhalten und sowohl Hausmüll als auch hausmüllähnliche Gewerbeabfälle über ein Abfallbehältnis entsorgen, werden neben der Gebühr für den privaten Haushalt gem. § 19 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung mit einer zusätzlichen jährlichen Nutzungsgebühr veranlagt. Die zusätzliche gewerbliche Nutzungsgebühr beträgt **12,24 €** pro Jahr.

(7) Wird auf Antrag Gefäßraum für die Bioabfallentsorgung zur Verfügung gestellt, so wird dem Gewerbetreibenden eine zusätzliche behälterbezogene Abfallentsorgungsgebühr berechnet. Diese beträgt pro Abfallbehältnis und Jahr:

MGB	120 l:	<b>106,08 €</b>
MGB	240 l:	<b>212,28 €</b>

(8) Soweit der Gebührenpflichtige nach § 19 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) der AW SAS – AöR zum Ersatz beschädigter Abfallbehältnisse (MGB= Müllgroßbehälter) verpflichtet ist, werden folgende Gebühren erhoben:

MGB	120 l:	<b>28,00 €</b>
MGB	240 l:	<b>35,00 €</b>
MGB	1.100 l:	<b>236,00 €</b>

(9) Die Gebühr für eine Änderung der vorhandenen Abfallbehälter gemäß § 19 Abs. 10 der AbfWS der AW SAS - AöR beträgt **9,50 €**.

## **§ 11**

### **Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze bei Selbstanlieferung**

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr ist das Gewicht und die Art des überlassenen Abfalls, soweit in den Anlagen zu dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Kann, abweichend von Absatz 1, aus technischen oder sonstigen wichtigen Gründen eine Berechnung nach Gewicht nicht erfolgen, so wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen und der Art des überlassenen Abfalls durch Umrechnung in Gewicht entsprechend allgemein anerkannten Umrechnungssätzen festgesetzt.

(3) Die Höhe der Gebühr für die einzelnen Abfallarten in der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 5.

(4) Bei Anlieferung von Druckerzeugnissen an den Wertstoffhöfen der AW SAS – AöR erhält der Anlieferer eine Vergütung/kg in Anlehnung an den jeweils gültigen Marktpreis.

## **§ 12**

### **Sonderleistungen auf Anforderung bzw. nach Verursachung**

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von überlassenen Abfällen gemäß §§ 6 bis 16 der AbfWS der AW SAS – AöR die in Menge, Größe oder Gewicht vom festgesetzten, gebührenfrei, abzugebenden Maß für private Haushalte abweichen bzw. aus anderen Herkunftsbereichen richtet sich nach Anlage 6 dieser Satzung (Sonderleistungen). Die angebotene Leistung besteht aus dem Transportieren und der Entsorgung der Abfälle, aber beinhaltet nicht das Laden. Die Gebühr setzt sich aus der Transportgebühr und der jeweiligen Entsorgungsgebühr zusammen.

### **III. Schlussbestimmungen**

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer entgegen § 7 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 6 Abs. 4 Satz 1 der LKO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

## **§ 14**

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen nach dieser Satzung erfolgen auf der Grundlage von § 11 der Unternehmenssatzung der AW SAS – AöR. Sie können zusätzlich in den von der AW SAS – AöR vorgehaltenen Informationsmedien und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden veröffentlicht werden.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Abfallgebührensatzung tritt die Abfallgebührensatzung vom 18.09.2007 in der Fassung vom 14.11.2007 außer Kraft.

Mertendorf, den 16.12.2009

G. Mock  
Vorstand

(Siegel)

### **Bekanntmachung im Naumburger Tageblatt und der Mitteldeutschen Zeitung:**

am 23.12.2009 (Beschluss-Nr. 19/104/2009 in Kraft getreten ab 01.01.2010) - AbfGS  
am 29.06.2010 (Beschluss-Nr. 03/120/2010 in Kraft getreten ab 01.07.2010) - 1. Änderung  
am 02.08.2011 (Beschluss-Nr. 31/168/2011 in Kraft getreten ab 01.01.2012) - 2. Änderung

**Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der Deponie Nißma**

<b>AS gemäß AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gebühr in Euro/t</b>
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	<b>45,00</b>
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	<b>45,00</b>
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	<b>45,00</b>
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	<b>45,00</b>
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	<b>45,00</b>
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	<b>45,00</b>
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	<b>45,00</b>
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	<b>50,00</b>
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	<b>50,00</b>
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	<b>45,00</b>
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	<b>45,00</b>
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	<b>60,00</b>
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	<b>60,00</b>
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	<b>60,00</b>
02 04 01	Rübenerde	<b>45,00</b>
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	<b>45,00</b>
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	<b>60,00</b>
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	<b>60,00</b>
03 03 09	Kalkschlammabfälle	<b>45,00</b>
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	<b>60,00</b>
05 01 16	Schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	<b>60,00</b>
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	<b>60,00</b>
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	<b>60,00</b>
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	<b>60,00</b>
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	<b>60,00</b>
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	<b>60,00</b>
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	<b>60,00</b>
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	<b>60,00</b>
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	<b>60,00</b>
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	<b>60,00</b>
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	<b>60,00</b>
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	<b>60,00</b>

<b>AS gemäß AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gebühr in Euro/t</b>
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	<b>60,00</b>
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	<b>40,00</b>
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	<b>45,00</b>
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	<b>45,00</b>
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	<b>60,00</b>
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	<b>40,00</b>
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	<b>40,00</b>
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	<b>40,00</b>
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	<b>50,00</b>
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	<b>50,00</b>
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	<b>40,00</b>
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	<b>40,00</b>
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	<b>45,00</b>
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	<b>45,00</b>
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	<b>45,00</b>
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	<b>45,00</b>
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	<b>45,00</b>
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	<b>45,00</b>
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	<b>45,00</b>
10 02 10	Walzzunder	<b>45,00</b>
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	<b>45,00</b>
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	<b>45,00</b>
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	<b>45,00</b>
10 03 02	Anodenschrott	<b>60,00</b>
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	<b>60,00</b>
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	<b>60,00</b>
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	<b>60,00</b>
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	<b>60,00</b>
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	<b>60,00</b>
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	<b>60,00</b>
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	<b>60,00</b>
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	<b>60,00</b>

<b>AS gemäß AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gebühr in Euro/t</b>
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	<b>60,00</b>
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	<b>50,00</b>
10 05 04	andere Teilchen und Staub	<b>50,00</b>
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	<b>50,00</b>
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	<b>50,00</b>
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	<b>50,00</b>
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	<b>50,00</b>
10 06 04	andere Teilchen und Staub	<b>50,00</b>
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	<b>50,00</b>
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	<b>50,00</b>
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	<b>50,00</b>
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	<b>50,00</b>
10 07 04	andere Teilchen und Staub	<b>50,00</b>
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	<b>50,00</b>
10 08 04	Teilchen und Staub	<b>50,00</b>
10 08 09	andere Schlacken	<b>50,00</b>
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	<b>50,00</b>
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	<b>50,00</b>
10 08 14	Anodenschrott	<b>50,00</b>
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	<b>50,00</b>
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	<b>50,00</b>
10 09 03	Ofenschlacke	<b>45,00</b>
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	<b>40,00</b>
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	<b>40,00</b>
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	<b>45,00</b>
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	<b>45,00</b>
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	<b>50,00</b>
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	<b>50,00</b>
10 10 03	Ofenschlacke	<b>45,00</b>
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	<b>40,00</b>
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	<b>40,00</b>
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	<b>45,00</b>
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	<b>45,00</b>
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	<b>50,00</b>
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	<b>50,00</b>
10 11 03	Glasfaserabfall	<b>60,00</b>
10 11 05	Teilchen und Staub	<b>45,00</b>
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	<b>45,00</b>

<b>AS gemäß AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gebühr in Euro/t</b>
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	<b>40,00</b>
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	<b>45,00</b>
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	<b>45,00</b>
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	<b>45,00</b>
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	<b>45,00</b>
10 12 03	Teilchen und Staub	<b>45,00</b>
10 12 06	verworfenen Formen	<b>45,00</b>
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	<b>45,00</b>
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	<b>45,00</b>
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	<b>45,00</b>
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	<b>45,00</b>
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	<b>50,00</b>
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	<b>40,00</b>
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	<b>60,00</b>
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	<b>40,00</b>
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	<b>45,00</b>
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	<b>45,00</b>
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	<b>60,00</b>
11 05 01	Hartzink	<b>50,00</b>
11 05 02	Zinkasche	<b>50,00</b>
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	<b>50,00</b>
12 01 02	Eisenstaub und -teile	<b>50,00</b>
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	<b>50,00</b>
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	<b>50,00</b>
12 01 13	Schweißabfälle	<b>50,00</b>
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	<b>40,00</b>
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	<b>50,00</b>
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	<b>60,00</b>
16 01 16	Flüssiggasbehälter	<b>60,00</b>
16 01 20	Glas	<b>45,00</b>
16 01 22	Bauteile a.n.g.	<b>45,00</b>
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	<b>60,00</b>
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	<b>60,00</b>
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	<b>60,00</b>
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	<b>60,00</b>
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	<b>60,00</b>
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	<b>50,00</b>

<b>AS gemäß AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gebühr in Euro/t</b>
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	50,00
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	50,00
17 01 01	Beton	40,00
17 01 02	Ziegel	40,00
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	40,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	40,00
17 02 02	Glas	45,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	50,00
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	45,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	40,00
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	40,00
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	45,00
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	80,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	80,00
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	80,00
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	45,00
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	60,00
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	45,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	40,00
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	40,00
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	40,00
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	60,00
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	45,00
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	60,00
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	45,00
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	45,00
19 04 01	verglaste Abfälle	45,00
19 05 99	Abfälle a. n. g. (MBA-Abfälle aus der aeroben Behandlung)	90,00
19 06 99	Abfälle a. n. g. (MBA-Abfälle aus der anaeroben Behandlung)	90,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	40,00
19 08 02	Sandfangrückstände	40,00
19 12 05	Glas	40,00
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	40,00
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	45,00
20 01 02	Glas	40,00
20 02 02	Boden und Steine	40,00
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	40,00
20 03 03	Straßenkehrsicht	40,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	40,00



**Gebühren für die Anlieferung von Abfallkleinmengen auf dem Umladeplatz der Deponie Nißma**

<b>AS gemäß AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gebühr in Euro/t</b>
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	<b>120,00</b>
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	<b>120,00</b>
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	<b>120,00</b>
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	<b>120,00</b>
20 03 02	Marktabfälle	<b>120,00</b>
20 03 03	Straßenkehrricht	<b>120,00</b>
20 03 07	Sperrmüll	<b>120,00</b>

**Gebühren für die Anlieferung von Abfallkleinmengen auf dem Umladeplatz der Deponie Freyburg/ Zeuchfeld**

<b>AS gemäß AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gebühr in Euro/t</b>
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	<b>120,00</b>
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	<b>120,00</b>
20 01 40	Metalle	<b>0,00</b>
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Grünschnitt und Mischfraktion)	<b>42,50</b>
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle ( Baum- und Astschnitt < 250 mm und 2 m Länge)	<b>20,00</b>
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	<b>120,00</b>
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	<b>120,00</b>
20 03 02	Marktabfälle	<b>120,00</b>
20 03 03	Straßenkehrricht	<b>120,00</b>
20 03 07	Sperrmüll	<b>120,00</b>

**Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der thermischen Abfallentsorgungsanlage Zorbau über die AW SAS - AöR**

<b>AS gemäß AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gebühr in Euro/t</b>
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	<b>112,00</b>
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	<b>112,00</b>
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	<b>112,00</b>
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	<b>112,00</b>
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	<b>112,00</b>
20 03 02	Marktabfälle	<b>112,00</b>
20 03 03	Straßenkehrsicht	<b>112,00</b>
20 03 07	Sperrmüll	<b>112,00</b>

**Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der Kompostierungsanlage Nißma und im Kompostwerk Weißenfels - für das Kompostwerk Weißenfels gilt nur 20 02 01**

<b>AS gemäß AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gebühr in Euro/t</b>
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist hier nur verdorbenes Stroh	42,50
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	42,50
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spannplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	47,50
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	42,50
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	42,50
15 01 03	Verpackungen aus Holz	20,00
17 02 01	Holz (naturbelassen chemisch unbehandelt)	42,50
19 06 04	Gärrückstand/Schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	42,50
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	42,50
20 01 38	Holz, das mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	42,50
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Grünschnitt und Mischfraktion)	42,50
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle ( Baum- und Astschnitt < 250 mm und 2 m Länge)	20,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (begrenzt auf die biologischen Abfälle der Biotonne)	42,50
20 03 02	Marktabfälle	42,50

**Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen Naumburg, Weißenfels und Zeitz**

<b>Stoffgruppe/Beispiele</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Gebühr pro Einheit</b>
<b>Altmetall</b> Aluminium, Guss, Kabel, Kupfer, Messing, Mischschrott		<b>0,00 €</b>
<b>Altglas</b> Flachglas, Spiegelglas, Haushaltsglas	Anlieferungen bis 2 m <sup>2</sup> / 10 l / 12 kg  ≥ 2 m <sup>2</sup> / 10 l / 12 kg	<b>0,00 €</b>  <b>2,50 € / 1 m<sup>2</sup> / 5 l / 6 kg</b>
<b>Altpapier</b> Papier, Pappe, Kartonagen  sortenreine Druckereierzeugnisse (Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge)		<b>0,00 €</b>  <b>Vergütung in Anlehnung an den Marktpreis</b>
<b>Elektrogeräte</b> Haushaltsgroßgeräte, Fernseher, Kühlgeräte, Elektrokleingeräte		<b>0,00 €</b>
<b>Sperrmüll</b> Einrichtungsgegenstände, Teppich, Belag, sperrige Haushaltsgegenstände, Holzmöbel,	Anlieferungen auf Bonuskarte bis 2 m <sup>3</sup>  Anlieferungen ohne Bonuskarte	<b>0,00 €</b>  <b>25,00 € / 1 m<sup>3</sup> / 500 kg</b>
<b>Altholz</b> Türen, Fenster, Treppen, Bretter, Latten, Bauholz, Spanplatten, Holzplatten	Altholzkategorie I  Altholzkategorie II bis III	<b>0,00 €</b>  <b>20,00 € / 1 m<sup>3</sup> / 500 kg</b>
<b>Gartenabfall</b> Grünschnitt, Grün- u. Astschnittgemische, Laub, Unkraut  Sortenreiner Baum- u. Astschnitt	Anlieferungen bis 1 m <sup>3</sup>  Anlieferungen ≥ 1m <sup>3</sup>  Ø bis 15 cm u. 1,50 m lang	<b>0,00 €</b>  <b>17,00 € / 1 m<sup>3</sup> / 400kg</b> <b>0,17 € / 10 l</b>  <b>8,00 € / 1 m<sup>3</sup> / 400kg</b>
<b>Bauabfälle</b> Bauschutt, Styropor, Baustoffe auf Gipsbasis, Baufolie	alle Anlieferungen	<b>50,00 € / 1 m<sup>3</sup> / 1.800 kg</b> <b>0,50 € / 10 l</b>

<b>Siedlungsabfall</b> Hausmüll, nicht –DSD- Verpackungen	alle Anlieferungen	<b>50,00 € / m<sup>3</sup> / 100 kg</b> <b>0,50 € / 10 l</b>	
<b>Altreifen</b>  Fahrrad/Moped Motorrad PKW LKW	alle Anlieferungen	<b>ohne Felge</b> <b>€ /Stück</b>	<b>mit Felge</b> <b>€ /Stück</b>
		<b>0,75</b>	<b>1,00</b>
		<b>2,50</b>	<b>3,00</b>
		<b>5,00</b>	<b>6,00</b>
		<b>15,00</b>	<b>20,00</b>
<b>Problemabfall</b>	Gebinde ≤ 10 l (Bevölker.)	<b>0,00 €</b>	
	Gebinde ≥ 10 l (Bevölker.)	<b>s. Gebühren unten</b>	
	Gebinde (Gewerbe)	<b>s. Gebühren unten</b>	
Altlacke, Altfarben nicht gehärtet		<b>3,80</b>	<b>€ / kg / l</b>
Altmedikamente		<b>2,70</b>	<b>€ / kg / l</b>
Altöl		<b>0,25</b>	<b>€ / kg / l</b>
Bitumenabfälle		<b>3,80</b>	<b>€ / kg / l</b>
Bremsflüssigkeiten und Frostschutzmittel		<b>1,30</b>	<b>€ / kg / l</b>
Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten		<b>3,80</b>	<b>€ / kg / l</b>
Entwicklerbäder		<b>1,30</b>	<b>€ / kg / l</b>
Feinchemikalien		<b>5,65</b>	<b>€ / kg / l</b>
Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel, Schutzkleidung		<b>1,30</b>	<b>€ / kg / l</b>
Fettabfälle		<b>3,80</b>	<b>€ / kg / l</b>
Feuerlöscherpulverreste		<b>5,65</b>	<b>€ / kg / l</b>
Kitt- und Spachtelmasse		<b>3,80</b>	<b>€ / kg / l</b>
Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten		<b>3,80</b>	<b>€ / kg / l</b>
Laborchemikalien anorganisch		<b>5,65</b>	<b>€ / kg / l</b>
Laborchemikalien organisch		<b>5,65</b>	<b>€ / kg / l</b>
Laugengemische		<b>2,30</b>	<b>€ / kg / l</b>
Leim- und Klebemittel		<b>3,80</b>	<b>€ / kg / l</b>
Leuchtstoffröhren		<b>1,50</b>	<b>€ / kg / l</b>
Lösemittel nicht halogeniert		<b>1,30</b>	<b>€ / kg / l</b>
Pflanzen- und Schädlingsbekämpfungsmittel		<b>5,65</b>	<b>€ / kg / l</b>
Quecksilberhaltige Rückstände		<b>15,00</b>	<b>€ / kg / l</b>
Säuregemische		<b>2,30</b>	<b>€ / kg / l</b>
Sonstige Konzentrate		<b>1,30</b>	<b>€ / kg / l</b>
Spraydosen		<b>5,65</b>	<b>€ / kg / l</b>
Tenside, Reinigungsmittel		<b>1,30</b>	<b>€ / kg / l</b>
Verpackungen mit schädlichen Restinhalten		<b>3,80</b>	<b>€ / kg / l</b>

**Gebühren für Sonderleistungen auf Anforderung bzw. nach Verursachung gemäß §§ 6 bis 16 der AbfWS**

<b>Transportleistung ohne Laden</b>	<b>Gebühr EUR/Einheit</b>
Gesamtes Entsorgungsgebiet der AW SAS – AöR pro Container*	<b>78,00</b>
Extra Fahrt des Schadstoffmobils im Entsorgungsgebiet	<b>225,00</b>

\* 3, 5, 7 oder 10 m<sup>3</sup> - Container

<b>zzgl. Entsorgungsleistung</b>		<b>Gebühr EUR/ Einheit</b>
<b>Abfall</b>	<b>Entsorgungsanlage</b>	
<b>E- Schrott, Altmetall</b>	Verwertung durch Dritte	<b>0,00</b>
<b>Sperrmüll, Altholz, § 11 a Abfälle</b>	Umlade* (lt. Anlage 2 der AbfGS) pro t	<b>120,00</b>
<b>Baustellenmischabfälle</b>	Umlade* (lt. Anlage 2 der AbfGS) pro t	<b>120,00</b>
<b>Reine Bauabfälle</b>	Deponie Nißma (lt. Anlage 1 der AbfGS) pro t	<b>40,00</b>
<b>Ast- u. Grünschnittgemische</b>	Umlade* (lt. Anlage 2 der AbfGS) pro t oder Kompostierungsanlage Nißma und Kompost- werk Weißenfels (lt. Anlage 4 der AbfGS) pro t	<b>42,50</b>
<b>Altreifen</b>	Thermische Verwertung durch Dritte pro t	<b>80,00</b>
<b>Schadstoffe</b>	Entsorgung durch Dritte (lt. Anlage 5 der AbfGS) pro kg oder l	<b>s. Anlage 5</b>

\* Umlade auf den Deponien Nißma oder Freyburg/Zeuchfeld